

GZ: BMWFW-96.115/0003-I/11/2017

Zur Veröffentlichung bestimmt

40/13

Betreff: Novelle des Maß- und Eichgesetzes 2017

Vortrag an den Ministerrat

- Durch technische Entwicklungen ist es möglich, Eichpflichten zu reduzieren sowie Intervalle zur Nacheichung zu verlängern und an die heutigen Anforderungen und technischen Möglichkeiten anzupassen und die Möglichkeiten von Messgeräten voll auszunützen. Damit ergibt sich eine Entlastung für die Verwender von Messgeräten.

Im Sinne der Entbürokratisierung, Erleichterung und Deregulierung wurden die Bestimmungen des Maß- und Eichgesetzes (MEG) geprüft und nicht mehr erforderliche Regelungen und Festlegungen gestrichen

Die Interessen des Konsumentenschutzes, des fairen Handels, des Gesundheitswesens und des Sicherheitswesens bleiben gewahrt.

Durch die Novelle des MEG werden die im MRV am 2.11.2016 festgelegten Inhalte umgesetzt:

- **Streichung der Eichpflicht bei folgenden Messgeräten:**

Abwasserzähler; Bewertung von Milch und Milcherzeugnissen; Refraktometer zur Bestimmung des Zuckergehaltes von Most; Härtevergleichsplatten; Härteprüfdiamanten; Reduktion auf Getreidefeuchtigkeit und Schüttdichte von Getreide bei Messgeräten zur Bewertung von Getreide; Einschränkung der Eichpflicht auf taxativ in Gesetzen oder Verordnungen aufgezählte Messgeräte (Entfall der allgemeinen Eichpflicht nach § 8 Abs. 3, sobald ein Messgerät in einem Gesetz erwähnt wird); Messgeräte, wenn diese zur Ermittlung des Arbeitslohnes, der Prüfung von Arbeitsleistungen oder zur Messung von Sachentschädigungen dienen (ausgenommen Waagen); Dichtemessgeräte, Volumenmessgeräte, Temperaturmessgeräte etc. bei der Herstellung und Kontrolle von Arzneimitteln; Verzögerungsmessgeräte; Drehzahlmesser; Wegstreckenzähler in

selbstgelenkten Fahrzeugen (Leihfahrzeuge, Car-Sharing); Totalstationen (Laser-Längen/Winkel-Messgeräte), die in der Vermessung eingesetzt werden; Wasserzähler mit einem Anschlussdurchmesser \geq DN 150; Messanlagen für Milch zur Direktvermarktung; Messgeräte für thermische Energie mit einem Anschlussdurchmesser \geq DN 150 und für den Wärmeträger Öl; Messgeräte für elektrische Energie $>$ 123 kV oder $>$ 5 kA; Turbinenradgaszähler und Ultraschallgaszähler mit einer Nennweite von DN $>$ 400.

Streichung der Nacheichpflicht (nur mehr erstmalige Eichung):

Hohlmaße und Messgefäße bis 10 l (z.B. Ölkannen); Längenmaßstäbe und Längenmaßbänder bis 5 m.

Verlängerung von Nacheichfristen (Kontrollintervalle) ohne Übergangsfristen:

Gewichtsstücke (Genauigkeitsklassen E1, E2, F1) von zwei auf vier Jahre; mechanische Messgeräte zur Schüttdichtebestimmung von Getreide von zwei auf fünf Jahre; Waagen für medizinische Zwecke im Schulbereich von zwei auf fünf Jahre; Messkluppen zur Vermessung von Rundholz von zwei auf fünf Jahre; elektronische Elektrizitätszähler und Tarifgeräte von acht auf zehn Jahre; Induktionselektrizitätszähler von sechzehn auf zwanzig Jahre; Ultraschallgaszähler bis 65 m³/h von acht auf zehn Jahre; Lagerbehälter (Großlager für z.B. Erdöl) von zehn auf fünfzehn Jahre.

Verlängerung von Nacheichfristen (Kontrollintervalle) mit Übergangsfristen:

Taxameter von zwei auf drei Jahre; Reifendruckmessgeräte von zwei auf vier Jahre; Kraftstoffzapfanlagen für die Betankung von Kraftfahrzeugen von zwei auf vier Jahre; Haushalts-Gaszähler von zwölf auf fünfzehn Jahre; Getreidefeuchtigkeit-Messgeräte von ein auf zwei Jahre, Gaszähler nach dem mikrothermischen Messprinzip von fünf auf acht Jahre

Verlängerung des Prüfintervalls (messtechnische Kontrolle) für Messeinrichtungen zur Bestimmung der Aktivität von Radionukliden (§ 12c MEG) von ein auf zwei Jahre.

Weiters soll der **Aufgabenbereich der ermächtigten Eichstellen erweitert werden** (Eichungen im nicht harmonisierten Bereich sowie Durchführung von Prüfungen

bei der Verlängerung der Nacheichfristen auf Grund von statistischen Untersuchungen).

Der nunmehr vorliegende Entwurf berücksichtigt auch die wesentlichen Forderungen des Begutachtungsverfahrens, in dessen Rahmen allen Bundesministerien, den gesetzlichen Interessensvertretungen und allen Landesregierungen Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt wurde.

Ebenso wurde dieser Gesetzesentwurf dem gemeinschaftsrechtlichen Notifikationsverfahren unterzogen. Dieser Entwurf gab zu Bemerkungen von Seiten der Europäischen Union Anlass, die berücksichtigt wurden.

Ich stelle somit den

Antrag,

die Bundesregierung wolle diesen Gesetzesentwurf samt Vorblatt, Wirkungsfolgenabschätzung, Erläuterungen und Textgegenüberstellungen genehmigen und dem Nationalrat zur geschäftsordnungsmäßigen Behandlung weiterleiten.

Anlagen

Wien, am 20. April 2017
Dr. Reinhold Mitterlehner